

Gemeinde Bellenberg Bauvorhaben "Kindergarten"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 08.01.2026

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Allgemeines

- 1.1 Der Gemeinde Bellenberg beabsichtigt auf den zentral gelegenen Flurstücken 415 und 415/7 einen Kindergarten zu errichten, um dem Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten nachkommen zu können.
- 1.2 Die beiden Flurstücke weisen aktuell eine Kiesfläche auf, im Westen besteht ein von Norden nach Süden verlaufender Erdwall. Westlich von diesem verläuft neben einer Gehölzreihe die Bahnlinie.
- 1.3 Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und der Habitatausstattung besteht grundsätzlich zumindest in Teilbereichen eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen.
- 1.4 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.5 Die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) wurde beauftragt, in der vorliegenden Stellungnahme potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, welche bei Umsetzung der Planung entstehen könnten, zu bewerten.

2. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung

- 2.1 Die beiden Flurstücke weisen am Ostrand eine Baumreihe auf, welche vom Vorhaben unberührt bleibt. Die Bäume haben keine nennenswerten Höhlungen, welche für streng geschützte Arten als Lebensstätte fungieren könnten. Im Süden besteht eine weitere Gehölzreihe (verschiedene Straucharten). Ubiquitäre Zweigbrüter (z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel) können in den Gehölzen als Brutvögel vorkommen. Aufgrund der Störungstoleranz dieser Arten lässt sich ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial jedoch ausschließen.

Aufgrund des Erhalts der Gehölzreihen bleiben auch ggf. bestehende Leitlinien für Fledermäuse bestehen. Auch eine Beeinträchtigung durch Licht lässt sich ausschließen, da die Betriebszeiten des Kindergartens nicht in die Aktivitätszeit der Fledermäuse fallen.



- 2.2 Wie oben aufgeführt, besteht im Areal eine grundsätzliche Eignung für die streng geschützte Zauneidechse. Die Habitateignung besteht aktuell lediglich in Teilbereichen. Der Großteil der beiden Flurstücke weist eine ebene, verdichtete Kiesfläche auf, welche sich nicht als Lebensstätte eignet. Fortpflanzungsstätten sowie Winterquartiere können dort mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der im Westteil der Flurstücke verlaufende Erdwall ist prinzipiell geeignet, jedoch ist dieser hoch mit Vegetation bewachsen, so dass es an Sonnmöglichkeiten fehlt. Mit gänzlicher Sicherheit kann ein Vorkommen von Zauneidechsen am Erdwall bzw. dann im Bereich zwischen Erdwall und Bahnlinie jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenngleich die Bedingungen durch die hohe Vegetation und die temporäre Verschattung, welche von der Gehölzreihe entlang der Bahnlinie ausgeht, eher als suboptimal zu bezeichnen sind.

Die Umsetzung des Vorhabens soll zeitnah beginnen.

Die aktuelle Planung sieht zunächst keine Eingriffe in die theoretisch für die Zauneidechse (suboptimal) geeignete Bereiche vor (blau im nachfolgenden Luftbild), kommt diesen jedoch räumlich relativ nahe:



Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass am Erdwall bzw. am Übergangsbereich zur Kiesfläche Zauneidechsen vorkommen, ist, um eine Betroffenheit zu vermeiden, zwischen den für Zauneidechsen geeigneten Bereichen und den Eingriffsbereichen ein Reptilienschutzzaun zu errichten (s. Maßnahmen).

Weiterhin sind innerhalb der Aktivitätszeit von Zauneidechsen Bestandserhebungen am Erdwall sowie zwischen Erdwall und Bahnlinie durchzuführen, um ein etwaiges Vorkommen der Zauneidechse prüfen zu können. Bei Nachweis der Art sind weitere Vermeidungs- und ggf. Ersatzmaßnahmen zu konzipieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.

3. Maßnahmen

- 3.1 Um ein Einwandern von potenziell im Westteil der Flurstücke vorkommenden Zauneidechsen in die Baufelder zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzzaun entlang der östlichen Grenze des Erdwalls bis Mitte März 2026 umzusetzen. Der Schutzzaun muss aus glattem Material (Folie) bestehen und 20-30cm in das Erdreich eingesenkt werden. Der Zaun ist auf der Ebene, nicht im Erdwall und unter ökologischer Baubegleitung umzusetzen.
- 3.2 Ab Ende April sind Bestandserhebungen von Zauneidechsen am Erdwall sowie zwischen Erdwall und Bahnlinie durch ein Fachbüro durchzuführen. Sollten keine Nachweise gelingen, kann der Erdwall abgetragen werden.

Bei Nachweis von Zauneidechsen sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu konzipieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Fazit

- 4.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Neu-Ulm) vorbehalten.
- 4.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen bzw. des dargestellten Vorgehens ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeidbar.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Bilddokumentation

Blick von Osten in Richtung Nordwesten auf die Bäume entlang der Ostgrenze der Flurstücke sowie das Vorhabengebiet selbst.



Blick von Osten auf den Südteil des Vorhabengebietes. Rechts ist der südliche Teil des Erdwalls zu sehen.



Blick auf den nördlichen Bereich des Vorhabengebietes und den Erdwall.



Blick von Norden in Richtung Süden auf den Erdwall und den Bereich zwischen Erdwall und Gehölzreihe, welche parallel zur Bahnlinie verläuft.

